

16.08.21

AV - K

Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung zur Änderung der Landwirtschaftserzeugnisse- Schulprogramm-Teilnahmeverordnung

A. Problem und Ziel

Durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/1238 der Kommission vom 17. Juni 2020 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/40 hinsichtlich der Bewertung der Umsetzung des Schulprogramms (ABl. L 284 vom 1.9.2020, S. 1),

durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1239 der Kommission vom 17. Juni 2020 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 hinsichtlich der Überwachung und Bewertung der Durchführung des Schulprogramms und der damit verbundenen Vor-Ort-Kontrollen (ABl. L 284 vom 1.9.2020, S. 3)

und durch die Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1)

wurden Veränderungen in der bisherigen Ausgestaltung des Schulprogramms vorgenommen. Diese Veränderungen erfordern eine Anpassung der Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogramm-Teilnahmeverordnung (LwErzgSchulproTeilnV), die auf dem Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetz (LwErzgSchulproG) vom 13. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2858), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2880) geändert worden ist, beruht. Die Verordnung greift die geänderten Formulierungen auf. Zudem wird der Regelungstext insgesamt gestrafft und die Verweise werden entsprechend angepasst.

B. Lösung

Die Verordnung enthält die notwendigen Vorschriften, um das vorgenannte Ziel zu erreichen.

C. Alternativen

Zum Erlass dieser Verordnung gibt es keine Alternativen. Die bisher bestehenden Regelungen über das Schulprogramm sind an geändertes EU-Recht anzupassen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Verordnung wird kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger geschaffen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Für die Anwendung der „One in, one out“-Regel besteht daher keine Veranlassung.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ergibt sich kein zusätzlicher, über die bisherigen Regelungen der LwErzgSchulproTeilnV hinausgehender Verwaltungsaufwand.

Die vorgesehene Änderung der LwErzgSchulproTeilnV dient der Durchführung von EU-Recht und enthält keine Regelungen, die über die darin enthaltenen Vorgaben hinausgehen.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten sind nicht ersichtlich.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

16.08.21

AV - K

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft**

**Verordnung zur Änderung der Landwirtschaftserzeugnisse-
Schulprogramm-Teilnahmeverordnung**

Bundeskanzleramt
Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Berlin, 12. August 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogramm-
Teilnahmeverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Hendrik Hoppenstedt

Verordnung zur Änderung der Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogramm-Teilnahmeverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetzes vom 13. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2858), der durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2880) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

Die Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogramm-Teilnahmeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1288) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Länder übermitteln dem Bundesministerium ihre regionale Strategie nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetzes bis zum 31. März des Kalenderjahres, in dem das Schuljahr beginnt, für das die Strategie erstmals angewendet werden soll. Sie übermitteln ihre geänderte regionale Strategie nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetzes innerhalb eines Monats nach der Änderung.“

(3) Für die Mitteilungspflichten der Länder nach § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetzes gilt eine Frist bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem das laufende Schuljahr begonnen hat. Für die Mitteilungspflichten der Länder nach § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetzes gilt eine Frist bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres, das dem kommenden Schuljahr vorangeht.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „am Schulprogramm teilnehmenden“ und das Wort „jeweils“ gestrichen sowie wird das Wort „Unionsbeihilfe“ durch die Wörter „vorläufigen Mittelzuweisung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Bundesministerium gibt den Ländern die endgültige Höhe der auf die Länder entfallenden endgültigen Mittelzuweisung nach § 4 Absatz 3 des Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetzes innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung des Durchführungsrechtsaktes der Kommission über die endgültige Mittelzuweisung an die Mitgliedstaaten im Rahmen des EU-Schulprogramms bekannt. Für Änderungen der endgültigen Mittelzuweisung nach § 4 Absatz 4 des Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetzes gilt Satz 1 entsprechend.“

3. § 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die LwErzgSchulproTeilnV regelt die Durchführung der Teilnahme der Länder am Schulprogramm für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Mit den vorliegenden Änderungen sollen die im geänderten EU-Recht vorgeschriebenen nationalen Fristsetzungen für Mitteilungen, Übermittlungen und Bekanntgaben nach dem LwErzgSchulproG geregelt werden. Ferner soll die Verordnung an die geänderten Formulierungen im Gesetz angepasst und damit gestrafft werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das LwErzgSchulproG wurde an das geänderte EU-Recht angepasst. Als Folge davon wurde eine Änderung der LwErzgSchulproTeilnV auf der Grundlage der neuen Ermächtigung aus § 6 Absatz 1 LwErzgSchulproG erforderlich.

III. Alternativen

Keine.

IV. Verordnungsermächtigung

Die Verordnungsermächtigung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft folgt aus § 6 Absatz 1 des LwErzgSchulproG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Diese Veränderungsänderung steht in Einklang mit unions- und völkerrechtlichen Vorgaben.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung erfüllt Vorgaben aus dem EU-Recht bei gleichbleibendem Verwaltungsaufwand.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) geprüft. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig.

Da durch die Verordnung als Durchführungsregelung zum in Rede stehenden Schulprogramm die Umsetzung des Nachhaltigkeitsziels 2 hinsichtlich der Erreichung einer besseren Ernährung unterstützt wird. Durch die Gewährung einer Beihilfe für die Abgabe von

Obst und Gemüse, verarbeitetem Obst und Gemüse, Bananen und Milch sowie Milcherzeugnissen an Kinder wird durch Unterstützung einer ausgewogenen Schulverpflegung zudem das Indikatorenziel 3.1.e gefördert. Spezifische demografische Auswirkungen hat die Verordnung mit ihrem lediglich fristenregelnden Charakter nicht. Gleichstellungspolitische Auswirkungen sind daher ebenfalls nicht zu erwarten.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es sind keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Es entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

Für die Wirtschaft entstehen durch die Verordnung keine Informationspflichten und kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Für die Anwendung der „One in, one out-Regel“ besteht somit keine Veranlassung.

Für die Verwaltung ergibt sich kein zusätzlicher, über die bisherigen Regelungen der LwErzgSchulproTeilnV hinausgehender Verwaltungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Da kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht, sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Verordnung ist nicht vorgesehen, da weder die zugrundeliegenden EU-Vorschriften noch das LwErzgSchulproG befristet sind.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu § 1:

Durch Umstellung der Absätze 2 und 3 wird der Verordnungstext in Einklang mit dem LwErzgSchulproG gebracht. Außerdem werden die Verweise an das geänderte LwErzgSchulproG angepasst.

Zu § 2:

Durch die neuen Formulierungen wird der Verordnungstext an den Wortlaut des LwErzgSchulproG angepasst und dadurch eine Einheitlichkeit der nationalen Regelungen bewirkt.

Zu § 3:

Der alte § 3 wird aufgrund von Zeitablauf aufgehoben.

Zu Artikel 2:

Der Artikel dient dem Inkrafttreten der Änderungen der Verordnung.